

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 10. Januar 2024

Nr. 02

---

Inhalt		Seite
30.11.2023	- Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung	20
05.12.2023	- Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung	22
14.12.2023	- Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung	25
14.12.2023	- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023	27
12.12.2023	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.01.2023 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde in Hoheneggelsen	29
29.12.2023	- Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 210-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01.01.2024	30
04.01.2024	- Nutzungsordnung für das multifunktionale Dorfzentrum Breinum	31

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

1.1 ordentliche Erträge	13.506.650,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	15.628.000,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	25.000,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.017.650,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.430.500,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.970.800,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	8.761.000,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	5.790.200,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	465.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.778.650,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.656.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.790.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.685.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 15.000,00 €  
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 15.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Holle, den 30.11.2023

  
Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 04.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **11.01.2024** bis **22.01.2024**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

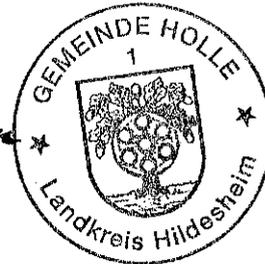
**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holle bereitgestellt.

Holle, den 08.01.2024  
Ort, Datum

  
**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**



## Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.375.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.668.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.415.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.746.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.979.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.910.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.930.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	401.000 Euro
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	30.325.500 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	34.057.400 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.930.600 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.999.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 410 v. H. |

Harsum, den 5.12.2023



  
.....  
Litfin  
Bürgermeister

## Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 05.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.01.2024 bis 22.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,  
Oststr. 27,  
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Harsum bereitgestellt.

Harsum, den 08.01.2024

Ort, Datum



**Gemeinde Harsum  
Der Bürgermeister**

### Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.512.300,00	Euro		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.173.200,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>-660.900,00</b> Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	75.000,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>-75.000,00</b> Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.103.900,00	Euro		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.671.000,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>-567.100,00</b> Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	1.063.300,00	Euro		
2.4 Auszahlungen für Investitionen	3.333.600,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>-2.270.300,00</b> Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.265.000,00	Euro		
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	217.200,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>2.047.800,00</b> Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.432.200,00	Euro		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.221.800,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>-789.600,00</b> Euro

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.265.000,00 €** festgesetzt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

##### Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Freden (Leine), den 14.12.2023

Der Bürgermeister  
  
(Bernhardt)

## Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 09.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.01.2024 bis 19.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),**  
**Am Schillerplatz 4,**  
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2024 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 09.01.2024

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)**  
**Der Bürgermeister**



- 27 -  
**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023  
 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	12.791.750	52.500	-	12.844.250
ordentliche Aufwendungen	14.023.286	75.500	-	14.098.786
außerordentliche Erträge	1.350.000	-	-	1.350.000
außerordentliche Aufwendungen	281.000	-	-	281.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.202.150	52.500	-	12.254.650
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.052.886	76.100	-	13.128.986
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.593.600	397.000	-	8.990.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.310.600	144.500	-	7.455.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000	-	-	30.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.795.750	449.500	-	21.245.250
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.393.486	220.600	-	20.614.086

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 14.12.2023



*Blindau*  
 Bürgermeister

## **Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung bedarf nach §§ 119, 120 und 122 NKomVG keiner Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 11.01.2024 bis 22.01.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Diekholzen,**  
**Alfelder Straße 5, Zimmer OG - 06,**  
**Diekholzen**

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 08.01.2024

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen**  
**Der Bürgermeister**

*Blindau*



**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 19.01.2023  
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde  
in Hoheneggelsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 12.12.2023 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen vom 19.01.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 13 a  
Urnen-Wahlgrabstätten (neues Feld U)**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Einfassung mit einer Breite von mindestens **10 cm** zu versehen. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu besorgen und verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig liegend und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises ..... in Kraft.

Hoheneggelsen, den 12.12.23  
Der Kirchenvorstand:

D. Stae  
Vorsitzende



T. Uff  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08.01.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



## Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 210-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

**Herr Maurice Engelken, Moritzstr. 5 in 31137 Hildesheim**

Telefon: 05121 / 92 75 01 6

Email: info@bbsfme.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.01.2024** für die Dauer von sieben Jahren neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen des Ortsteils Dingelbe der Gemeinde Schellerten sowie alle Straßen der Ortsteile Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhlde und Steinbrück der Gemeinde Söhlde.

Landkreis Hildesheim, den 29.12.2023

Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

## Nutzungsordnung für das multifunktionale Dorfzentrum Breinum

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der geltenden Fassung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Nutzungsordnung für das multifunktionale Dorfzentrum Breinum beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Bad Salzdetfurth unterhält im Ortsteil Breinum das multifunktionale Dorfzentrum (MDZ) als öffentliche Dorfgemeinschaftseinrichtung, das den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dient und in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann auch Privatpersonen ab Vollendung des 20. Lebensjahres das MDZ für Privatfeiern anlässlich von Hochzeiten, runden Geburtstagen oder Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Dieser kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Gästezahl ist begrenzt auf 80 Personen. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr bzw. Inventar dürfen nicht außer Haus gegeben werden. Die Zufahrt zum MDZ ist jederzeit für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die vorhandenen Stellplätze sind ordnungsgemäß zu benutzen.

Die Mietzeit beginnt um 11.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 10.00 Uhr.

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

Grundsätzlich gilt für das MDZ Breinum folgendes:

1. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
2. Im gesamten Gebäude herrscht striktes Rauchverbot.
3. Die Räume und insbesondere die Küche und die sanitären Anlagen (Toiletten) sind bis Mietzeitende zu reinigen. Das gilt auch für die Außenanlagen.
4. Abfälle sind zu beseitigen und selbst zu entsorgen.
5. Durch die Nutzung der Räume darf es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke kommen. Ruhestörender Lärm darf für die Nachbarschaft nicht entstehen. Außerhalb des MDZ sind Musikdarbietungen nach 22:00 Uhr untersagt.

6. Es ist von der/dem Nutzungsberechtigten zu prüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor Nutzung zu melden. Sollte die Stadt Bad Salzdetfurth für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, wird sie die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr der/dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
7. Die Nutzung umfasst nur die Räumlichkeiten und Außenanlagen. Ggf. erforderliche ordnungs- bzw. verkehrsbehördliche Genehmigungen sowie eine Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz sind gesondert bei den entsprechenden Behörden zu beantragen.
8. Das Übernachten im MDZ und auf dem Außengelände ist grundsätzlich untersagt.
9. Der / Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtung, die Geräte und die sanitären Räume (Toiletten) vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
10. Der / Die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Salzdetfurth an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich zur Erstattung der vollständigen Wiederherstellungskosten. Eine Haftung der Stadt wird ausdrücklich ausgeschlossen.
11. Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen an Räumen und / oder Inventar unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt Bad Salzdetfurth übernimmt keine Haftung für die vom / von Nutzungsberechtigten und seinen Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 3 Entgelte und Kautions**

Je angefangenen Nutzungstag wird ein **Entgelt in Höhe von 150,00 €** festgesetzt.

Stadtansässige Vereine und Verbände sind von der Zahlung befreit, sofern die Räumlichkeiten für nichtöffentliche Vereinsversammlungen oder für Veranstaltungen, die der Dorfgemeinschaft dienen, genutzt werden.

Sollten nach Abschluss der Benutzung die Räumlichkeiten und insbesondere die Küche, sanitären Anlagen sowie das Inventar nicht ordnungsgemäß gereinigt zurück übergeben werden, behält sich die Stadt vor, die Reinigung durch einen Dritten zu beauftragen und dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

Es wird eine **Kautions in einer Höhe von 150,00 €** erhoben, die nach ordnungsgemäßer Nutzung wieder ausgezahlt wird.

Das Entgelt und die Kautions sind spätestens eine Woche vor der Nutzung zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 04.01.2024

Gez. Gryschka  
(Bürgermeister)